

bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6290. Sitzung am 22. März 2010 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2010/127)“.

**Resolution 1917 (2010)
vom 22. März 2010**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seine Resolution 1868 (2009) vom 23. März 2009, mit der das Mandat der mit Resolution 1662 (2006) vom 23. März 2006 eingesetzten Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 23. März 2010 verlängert wurde, und seine Resolution 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, mit der er sich den Afghanistan-Pakt¹⁶⁴ zu eigen machte, sowie unter Hinweis auf den Bericht der vom 21. bis 28. November 2008 nach Afghanistan entsandten Mission des Sicherheitsrats¹⁶⁵,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

betonend, wie wichtig ein umfassender Ansatz zur Bewältigung der Situation in Afghanistan ist, und anerkennend, dass es zur Gewährleistung der Stabilität Afghanistans keine rein militärische Lösung gibt,

bekräftigend, dass er die Regierung und das Volk Afghanistans auch künftig dabei unterstützen wird, ihr Land wiederaufzubauen, die Grundlagen eines dauerhaften Friedens und einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen,

unter Begrüßung des Kommuniqués der am 28. Januar 2010 abgehaltenen Londoner Afghanistan-Konferenz¹⁶⁶, in dem eine klare Agenda und einvernehmliche Prioritäten für das weitere Vorgehen in Afghanistan festgelegt werden, gestützt auf eine umfassende Strategie, die von der Regierung Afghanistans mit Unterstützung der Region und der internationalen Gemeinschaft vorangebracht werden muss und bei der die Vereinten Nationen eine zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle wahrnehmen,

in diesem Zusammenhang bekräftigend, dass er die Durchführung des Afghanistan-Paktes, der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und der Nationalen Drogenkontrollstrategie¹⁶⁷ unter Eigenverantwortung des afghanischen Volkes unterstützt, und feststellend, dass sich alle maßgeblichen Akteure ständig und auf koordinierte Weise dafür einsetzen müssen, die Fortschritte bei der Durchführung zu konsolidieren und die fortbestehenden Herausforderungen zu bewältigen,

unter Hervorhebung der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung über-

¹⁶⁴ S/2006/90, Anlage.

¹⁶⁵ S/2008/782.

¹⁶⁶ S/2010/65, Anlage II.

¹⁶⁷ S/2006/106, Anlage.

nehmen, wozu auch die gemeinsam mit der Regierung Afghanistans durchgeführte Koordinierung und Überwachung der Anstrengungen zur Umsetzung des Afghanistan-Paktes über den Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat in Unterstützung der von der Regierung aufgestellten Prioritäten gehört, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs, seines neu ernannten Sonderbeauftragten für Afghanistan sowie insbesondere der Frauen und Männer der Mission, die unter schwierigen Bedingungen im Einsatz sind, um dem Volk Afghanistans zu helfen,

unter Begrüßung der fortgesetzten Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans sowie in diesem Zusammenhang die internationalen und regionalen Initiativen begrüßend, namentlich die Verpflichtungen, die auf dem am 26. Januar 2010 in Istanbul (Türkei) unter Beteiligung Afghanistans und seiner Nachbarn abgehaltenen regionalen Gipfeltreffen über Freundschaft und Zusammenarbeit im „Herzen Asiens“ und bei der am 28. Januar 2010 abgehaltenen Londoner Afghanistan-Konferenz eingegangen wurden, und mit Interesse den konkreten Aktionsplänen und Zielen der afghanischen Regierung im Hinblick auf eine später in diesem Jahr in Kabul abzuhaltende internationale Konferenz entgegensehend,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen¹⁶⁸, der unter der Schirmherrschaft der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit am 27. März 2009 in Moskau abgehaltenen Sonderkonferenz über Afghanistan und der Erklärung von Istanbul vom 26. Januar 2010¹⁶⁹, mit Interesse der vierten Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan entgegensehend, die in der Türkei abgehalten werden soll, und betonend, wie entscheidend wichtig es ist, die regionale Zusammenarbeit voranzubringen, die ein wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Regierungsführung und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan ist,

unter Begrüßung der Bemühungen der Länder, die verstärkt zivile und humanitäre Anstrengungen unternehmen, um der Regierung und dem Volk Afghanistans behilflich zu sein, und die internationale Gemeinschaft ermutigend, ihre Beiträge in Abstimmung mit den afghanischen Behörden und der Mission weiter zu erhöhen,

unter Betonung der Notwendigkeit eines transparenten, glaubwürdigen und demokratischen Prozesses, durch den während der gesamten Wahlperiode die Stabilität und die Sicherheit gewahrt werden, und unter Begrüßung der Zusage der Regierung Afghanistans, die Integrität der nationalen Parlamentswahlen 2010 zu gewährleisten und Unregelmäßigkeiten und Fehlverhalten zu verhindern,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in den übergreifenden Fragen der Korruptionsbekämpfung, der Suchtstoffbekämpfung und der Transparenz einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu bewältigen,

betonend, wie wichtig ein umfassender Ansatz für die Bewältigung der Herausforderungen in Afghanistan ist, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass bei den Zielen der Mission und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe Synergien bestehen, wie auch in Resolution 1890 (2009) vom 8. Oktober 2009 festgestellt wurde, und betonend, dass sie ihre Zusammenarbeit, Koordinierung und gegenseitige Unterstützung unter gebüh-

¹⁶⁸ S/2002/1416, Anlage.

¹⁶⁹ S/2010/70, Anlage.

render Berücksichtigung der ihnen jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten verstärken müssen,

sowie unter Betonung der Notwendigkeit, sich dringend der humanitären Lage anzunehmen, indem die Reichweite, die Qualität und der Umfang der humanitären Hilfe erhöht werden, die effiziente, wirksame und zeitgerechte Koordinierung und Bereitstellung humanitärer Hilfe durch eine bessere Abstimmung zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen unter der Autorität des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und zwischen den Vereinten Nationen und anderen Gebern sichergestellt wird und die humanitäre Präsenz der Vereinten Nationen in den Provinzen, wo sie am meisten benötigt wird, ausgeweitet und gestärkt wird,

unter Verurteilung der Angriffe auf humanitäre Helfer, betonend, dass die Angriffe die Anstrengungen zur Gewährung von Hilfe für das Volk Afghanistans behindern, und unterstreichend, dass alle Parteien für den sicheren und ungehinderten Zugang aller humanitären Akteure, einschließlich des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, Sorge tragen und das anwendbare humanitäre Völkerrecht voll einhalten müssen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die Zunahme der gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, illegaler bewaffneter Gruppen, von Kriminellen und am Suchtstoffhandel Beteiligten, sowie über die immer stärkeren Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, Sicherheits- und grundlegende Dienste für das afghanische Volk bereitzustellen und die Verbesserung der Lage bei den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie deren Schutz zu gewährleisten,

in Anbetracht der zunehmenden Bedrohungen, die von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohungen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, wofür überwiegend die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische Gruppen verantwortlich sind, unter Begrüßung der Fortschritte der afghanischen und internationalen Truppen bei der Senkung der Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, mit der erneuten Aufforderung, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, und mit der Aufforderung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung, die von Antipersonenminen, Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehen kann, und unter Betonung der Notwendigkeit, den Einsatz von Waffen und Vorrichtungen zu unterlassen, die nach dem Völkerrecht verboten sind,

unter Begrüßung der Erfolge der Regierung Afghanistans in Bezug auf das Verbot von Ammoniumnitratdünger und mit der nachdrücklichen Aufforderung, rasch Maßnahmen zur Umsetzung von Vorschriften für die Kontrolle aller Explosivstoffe und chemischen Ausgangsstoffe zu ergreifen und damit die Fähigkeit der Aufständischen einzuschränken, sie für behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu nutzen,

unter Hinweis auf die an das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt gerichtete Erklärung der Regierung Afghanistans, dass es in Afghanistan derzeit keine rechtlich zulässige Verwendung von Essigsäureanhydrid gibt und dass die Erzeuger- und Ausfuhrländer die Ausfuhr dieses Stoffes nach Afghanistan ohne einen Antrag der Regierung Afghanistans nicht genehmigen sollen¹⁷⁰, und die Mitgliedstaaten gemäß Resolution 1817 (2008) vom 11. Juni 2008 dazu ermutigend, verstärkt mit dem Kontrollamt zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere die Bestimmungen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹⁷¹ vollständig einhalten,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für den Prozess der afghanisch-pakistanischen Friedens-Jirga,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Afghanistan¹⁷²,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 10. März 2010¹⁷³;
2. *bekundet* den Vereinten Nationen *seine Anerkennung* für ihre langfristige Zusage zur Zusammenarbeit mit der Regierung und dem Volk Afghanistans und erklärt erneut seine volle Unterstützung für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan;
3. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1662 (2006), 1746 (2007) vom 23. März 2007, 1806 (2008) vom 20. März 2008 und 1868 (2009) und in den nachstehenden Ziffern 4 bis 6 festgelegte Mandat der Mission bis zum 23. März 2011 zu verlängern;
4. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Prioritäten der Regierung Afghanistans in den Fragen der Sicherheit, der Regierungsführung und der wirtschaftlichen Entwicklung sowie der regionalen Zusammenarbeit ebenso zu unterstützen wie die volle Verwirklichung der gegenseitigen Verpflichtungen, die auf der Londoner Afghanistan-Konferenz zu diesen Fragen sowie zur weiteren Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie¹⁶⁷ eingegangen wurden, und ersucht die Mission, der Regierung Afghanistans bei der allmählichen Übernahme der Führung behilflich zu sein, so auch indem sie die Vorbereitung der später in diesem Jahr in Kabul abzuhaltenden Konferenz unterstützt;
5. *beschließt*, dass die Mission und der Sonderbeauftragte im Rahmen ihres Mandats und geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Eigenverantwortung und Führung zu stärken, weiterhin die internationalen zivilen Maßnahmen leiten werden, im Einklang mit dem Kommuniqué der Londoner Afghanistan-Konferenz¹⁶⁶ und mit besonderem Augenmerk auf den nachstehend dargelegten Schwerpunkten:

a) als Kovorsitzende des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats eine kohärentere Unterstützung der Prioritäten der Regierung Afghanistans in den Fragen

¹⁷⁰ Siehe S/2009/235, Anlage.

¹⁷¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

¹⁷² S/2008/695.

¹⁷³ S/2010/127.

der Entwicklung und der Regierungsführung durch die internationale Gemeinschaft zu fördern, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen, die Koordinierung der internationalen Geber und Organisationen und die Steuerung der Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere für die Suchtstoffbekämpfung-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen, und gleichzeitig die Anstrengungen zur Steigerung des Anteils der über die Regierung bereitgestellten Entwicklungshilfe und die Anstrengungen zur Steigerung der Transparenz und Wirksamkeit der Nutzung dieser Ressourcen durch die Regierung zu unterstützen;

b) im Einklang mit ihren bestehenden Mandaten die Zusammenarbeit mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und dem Hohen Zivilen Beauftragten der Nordatlantikvertrags-Organisation auf allen Ebenen und im ganzen Land zu stärken, um die Koordinierung zwischen dem zivilen und dem militärischen Bereich zu verbessern, den frühzeitigen Austausch von Informationen zu erleichtern und die Kohärenz der Tätigkeiten der nationalen und internationalen Sicherheitskräfte und der zivilen Akteure zur Unterstützung eines Entwicklungs- und Stabilisierungsprozesses unter afghanischer Führung zu gewährleisten, unter anderem durch Zusammenarbeit mit den regionalen Wiederaufbauteams und den nichtstaatlichen Organisationen, und unter Berücksichtigung des jeweiligen Mandats der Mission und der Truppe den Prozess des provinztweisen Übergangs der Verantwortung für die Sicherheit an Afghanistan zu unterstützen;

c) politische Kontaktarbeit und Gute Dienste zu leisten, um die Regierung Afghanistans auf Antrag bei der Durchführung von Aussöhnungs- und Wiedereingliederungsprogrammen unter afghanischer Führung zu unterstützen, namentlich durch die Unterbreitung von Vorschlägen für vertrauensbildende Maßnahmen und deren Unterstützung im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1822 (2008) vom 30. Juni 2008 und 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009 sowie in anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegt wurden;

d) auf Antrag der afghanischen Behörden und unter Berücksichtigung der auf der Londoner Konferenz eingegangenen Verpflichtungen zur Wahlreform die Vorbereitungen für die bevorstehenden nationalen Parlamentswahlen zu unterstützen, durch die Gewährung technischer Hilfe, die Koordinierung der von anderen internationalen Gebern, Stellen und Organisationen geleisteten Hilfe und die Weiterleitung der vorhandenen und zusätzlichen für die Unterstützung des Prozesses zweckgebundenen Mittel, und über die Zivilgesellschaft eine starke Beteiligung des afghanischen Volkes an den Wahlen und am Prozess der Wahlreform zu unterstützen;

6. *bekräftigt*, dass die Mission und der Sonderbeauftragte weiterhin die internationalen zivilen Maßnahmen in den folgenden Schwerpunktbereichen leiten werden:

a) durch eine gestärkte und erweiterte Präsenz im ganzen Land die Durchführung der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und der Nationalen Drogenkontrollstrategie auf lokaler Ebene zu fördern und die Einbeziehung in die Politik der Regierung Afghanistans wie auch deren Verständnis zu erleichtern;

b) die Anstrengungen zur Verbesserung der Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unrechtsaufarbeitung, sowie zur Bekämpfung der Korruption auf lokaler und nationaler Ebene zu unterstützen und zu verstärken und Entwicklungsinitiativen auf lokaler Ebene zu fördern, um dazu beizutragen, dass frühzeitig und auf nachhaltige Weise die Früchte des Friedens zum Tragen kommen und Dienstleistungen erbracht werden;

c) eine zentrale Koordinierungsrolle zu übernehmen, um die Erbringung humanitärer Hilfeleistungen im Einklang mit humanitären Grundsätzen und mit dem Ziel, die Kapazitäten der Regierung Afghanistans aufzubauen, zu erleichtern, namentlich durch die wirksame Unterstützung der nationalen und lokalen Behörden bei der Hilfe und dem Schutz für Binnenvertriebene und bei der Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen und dau-

erhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind;

d) mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter mit der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission sowie mit den zuständigen internationalen und lokalen nichtstaatlichen Organisationen und der Regierung Afghanistans zusammenzuarbeiten, die Situation der Zivilbevölkerung zu überwachen, die Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes zu koordinieren, die Rechenschaftslegung zu fördern und bei der vollständigen Durchführung der die Menschenrechte und Grundfreiheiten betreffenden Bestimmungen der afghanischen Verfassung und der völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragsstaat Afghanistan ist, behilflich zu sein, insbesondere derjenigen betreffend den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen;

e) die regionale Zusammenarbeit zur Herbeiführung von Stabilität und Wohlstand in Afghanistan zu unterstützen;

7. *fordert* alle afghanischen und internationalen Parteien *auf*, sich mit der Mission bei der Erfüllung ihres Mandats und bei den Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Land abzustimmen;

8. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gewährleistet werden muss und dass er die vom Generalsekretär in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Maßnahmen unterstützt, und sieht einer Analyse der Sicherheitserfordernisse der Vereinten Nationen in Afghanistan mit Interesse entgegen;

9. *betont*, wie wichtig die Stärkung und Ausweitung der Präsenz der Mission und der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in den Provinzen ist, legt dem Generalsekretär nahe, seine laufenden Bemühungen fortzusetzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung der mit dieser Stärkung und Ausweitung verbundenen Sicherheitsprobleme zu ergreifen, und unterstützt nachdrücklich die Autorität des Sonderbeauftragten für die Koordinierung aller Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Afghanistan;

10. *unterstreicht*, wie wichtig die bevorstehenden nationalen Parlamentswahlen für die demokratische Entwicklung Afghanistans sind, fordert, dass alles darangesetzt wird, um die Glaubwürdigkeit und die Sicherheit der Wahlen zu gewährleisten, ist sich der Herausforderungen bewusst, denen sich die afghanische Unabhängige Wahlkommission und die afghanische Wahlbeschwerdekommission gegenübersehen, unterstreicht, dass diese beiden Organe ihre Aufgaben bei der Vorbereitung und Überwachung der Wahlen wirksam erfüllen müssen, und legt der Regierung Afghanistans nahe, mit der Mission zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Unabhängige Wahlkommission und die Wahlbeschwerdekommission stark und unabhängig sind und die von der Verfassung geforderten angemessenen Kontrollmechanismen bieten;

11. *begrüßt* die Zusage der Regierung Afghanistans, eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um aufbauend auf den bei den Wahlen im Jahr 2009 gewonnenen Erkenntnissen Verbesserungen für den Wahlprozess im Jahr 2010 und darüber hinaus herbeizuführen, bekräftigt unter Berücksichtigung der auf der Londoner Konferenz eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich einer Wahlreform, dass der Mission eine führende Rolle dabei zukommt, die Einlösung dieser Verpflichtungen auf Ersuchen der Regierung zu unterstützen, ersucht die Mission, der Nationalversammlung und der Zivilgesellschaft technische Hilfe zur Unterstützung konstruktiver Wahlreformen zu gewähren, und fordert ferner die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auf, nach Bedarf Hilfe zu gewähren;

12. *begrüßt außerdem* die erneuten Anstrengungen der Regierung Afghanistans, namentlich im Rahmen der in diesem Jahr abzuhaltenden nationalen Friedens-Jirga den Dialog mit denjenigen Regierungsgegnern zu fördern, die bereit sind, der Gewalt abzu-

schwören, die Verbindungen zur Al-Qaida und zu anderen terroristischen Organisationen abubrechen, den Terrorismus abzulehnen und die afghanische Verfassung anzunehmen, insbesondere in ihrem Bezug auf Gleichstellungs- und Menschenrechtsfragen, und legt der Regierung nahe, von den Guten Diensten der Mission Gebrauch zu machen, um diesen Prozess nach Bedarf und unter voller Achtung der Durchführung der vom Rat in den Resolutionen 1267 (1999), 1822 (2008) und 1904 (2009) eingeführten Maßnahmen und Verfahren sowie der sonstigen einschlägigen Resolutionen des Rates zu unterstützen;

13. *begrüßt ferner* die Zusage der Regierung Afghanistans zur Erarbeitung und Durchführung eines wirksamen, alle Seiten einschließenden, transparenten und nachhaltigen nationalen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms, betont die Rolle, die der Mission bei der Unterstützung dieses Programms gemäß dem in dieser Resolution enthaltenen Mandat zukommt, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, der Regierung bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen unter anderem durch die Schaffung eines Treuhandfonds für Frieden und Wiedereingliederung behilflich zu sein;

14. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans und ihrer Partner in den Nachbarländern und der Region zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit sowie die jüngsten, von den betroffenen Ländern und den Regionalorganisationen entwickelten Kooperationsinitiativen, namentlich das am 24. und 25. Januar 2010 in Istanbul abgehaltene vierte Dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei, das mit der Beteiligung Afghanistans und seiner Nachbarn am 26. Januar 2010 abgehaltene Istanbuler Gipfeltreffen und die am 28. Januar 2010 abgehaltene Londoner Konferenz, begrüßt ferner, dass die in der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen¹⁶⁸ enthaltenen Grundsätze im Kommuniqué der Londoner Konferenz bekräftigt wurden, und betont, wie wichtig eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Partnern gegen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische Gruppen ist, um Frieden und Wohlstand in Afghanistan sowie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Entwicklung als Mittel zur Herbeiführung der vollständigen Einbindung Afghanistans in die regionale Dynamik und die Weltwirtschaft zu fördern;

15. *bekräftigt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats bei der Koordinierung, Erleichterung und Überwachung der Umsetzung der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und fordert alle maßgeblichen Akteure auf, mit dem Koordinierungs- und Überwachungsrat in dieser Hinsicht verstärkt zusammenzuarbeiten, um seine Effizienz weiter zu verbessern;

16. *fordert* die internationalen Geber und Organisationen und die Regierung Afghanistans *auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie auf der am 12. Juni 2008 in Paris abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung Afghanistans und auf der Londoner Konferenz am 28. Januar 2010 eingegangen sind, und erklärt erneut, wie wichtig weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Koordinierung und Wirksamkeit der Hilfe sind, namentlich durch die Gewährleistung von Transparenz, die Bekämpfung der Korruption und den Ausbau der Kapazitäten der Regierung Afghanistans zur Koordinierung der Hilfe;

17. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen und sich verändernden Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, der Al-Qaida, illegalen bewaffneten Gruppen, Kriminellen und am Suchtstoffhandel Beteiligten ausgeht;

18. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge und Entführungen, sowie deren schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in

Afghanistan und verurteilt ferner die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban und andere extremistische Gruppen;

19. *begrüßt* die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan, ermutigt die Regierung Afghanistans, mit Unterstützung durch die Vereinten Nationen und alle maßgeblichen Akteure ihre Anstrengungen zur Räumung von Antipersonenminen, Panzerabwehrminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen, um die Bedrohungen für das menschliche Leben und für den Frieden und die Sicherheit in dem Land zu verringern, und erklärt, dass für die Betreuung, die Rehabilitation und die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Opfer, darunter Menschen mit Behinderungen, Hilfe gewährt werden muss;

20. *anerkennt* die Fortschritte, die die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und andere internationale Truppen dabei erzielt haben, das Risiko von Opfern unter der Zivilbevölkerung auf ein Mindestmaß zu beschränken, wie in dem Bericht der Mission vom Januar 2010 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten beschrieben, und fordert sie auf, in dieser Hinsicht weiter robuste Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzbewertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet;

21. *betont*, wie wichtig es ist, den Zugang der jeweils zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen in Afghanistan sicherzustellen, und fordert die volle Achtung des einschlägigen Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen;

22. *bekundet seine große Besorgnis* über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch Kräfte der Taliban in Afghanistan sowie über die Tötung und Verstümmelung von Kindern infolge des Konflikts, verurteilt erneut auf das Entschiedenste die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle sonstigen Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte, insbesondere Angriffe auf Schulen, und den Einsatz von Kindern bei Selbstmordanschlägen, fordert, dass die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden, betont, wie wichtig die Durchführung der Resolutionen 1612 (2005) und 1882 (2009) in diesem Zusammenhang ist, und ersucht den Generalsekretär, die Kinderschutzkomponente der Mission weiter zu verstärken, insbesondere durch die Ernennung von Kinderschutzberatern;

23. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens durch geeignete Auswahlverfahren, Ausbildung, Förderprogramme, Ausrüstung und Programme zur Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit für Frauen wie für Männer zu steigern, um raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger und ethnisch ausgewogener afghanischer Sicherheitskräfte zu erzielen, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen;

24. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die anhaltenden Fortschritte bei der Entwicklung der Afghanischen Nationalarmee und die Verbesserung ihrer Fähigkeiten zur Einsatzplanung und -durchführung und ermutigt zu anhaltenden Ausbildungsanstrengungen, unter anderem durch den Beitrag von Ausbildern, Ressourcen und Mentor- und Verbindungsteams im Rahmen der Ausbildungsmission der Nordatlantikvertrags-Organisation in Afghanistan, und Beratung bei der Entwicklung eines dauerhaft angelegten Prozesses für die Verteidigungsplanung sowie Hilfe bei den Initiativen zur Reform des Verteidigungssektors;

25. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der afghanischen Behörden zum Ausbau der Fähigkeiten der Afghanischen Nationalpolizei, fordert weitere auf dieses Ziel gerichtete Anstrengungen, namentlich im Rahmen des Programms der gezielten Dis-

trikt-Entwicklung, und betont in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Hilfe in Form von finanzieller Unterstützung und der Bereitstellung von Ausbildern und Mentoren, einschließlich des Beitrags der Ausbildungsmission der Nordatlantikvertrags-Organisation in Afghanistan, des Beitrags der Europäischen Gendarmerietruppe zu dieser Mission und des Beitrags der Europäischen Union über die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan;

26. *begrüßt* die Fortschritte bei der Durchführung des Programms zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen durch die Regierung Afghanistans und fordert eine Beschleunigung der Bemühungen um weitere Fortschritte mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft;

27. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Fortschritten bei der Bekämpfung der Opiumerzeugung, ist nach wie vor besorgt über den schwerwiegenden Schaden, den der Anbau und die Erzeugung von Opium und der Opiumhandel und -konsum weiterhin im Hinblick auf die Sicherheit, die Entwicklung und die Regierungsführung in Afghanistan sowie in der Region und auf internationaler Ebene verursachen, fordert die Regierung Afghanistans auf, die Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft zu beschleunigen, namentlich durch Programme für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung, und die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren, ermutigt die internationale Gemeinschaft, zusätzliche Unterstützung für die in der Strategie genannten vier Prioritätsbereiche zu gewähren, und würdigt die Unterstützung, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung der Dreiecksinitiative und dem Zentralasiatischen regionalen Informations- und Koordinierungszentrum im Rahmen der Initiative des Pariser Paktes¹⁷⁴ und der Regenbogenstrategie gewährt, sowie den Beitrag der Polizeiakademie von Domodedowo (Russische Föderation);

28. *fordert* die Staaten *auf*, die internationale und regionale Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen die Bedrohung, die der internationalen Gemeinschaft aus der unerlaubten Erzeugung von aus Afghanistan stammenden Drogen, dem unerlaubten Handel damit und ihrem unerlaubten Konsum erwächst, nach dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung zu verstärken, namentlich durch die Stärkung der Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden auf dem Gebiet der Drogenkontrolle und die Zusammenarbeit im Kampf gegen den unerlaubten Handel mit Drogen und chemischen Ausgangsstoffen sowie gegen die mit diesem Handel verbundene Geldwäsche und Korruption, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zweiten Ministerkonferenz über die von Afghanistan ausgehenden Routen des Drogenhandels, die von der Regierung der Russischen Föderation in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen der Initiative des Pariser Paktes und ihres Paris-Moskau-Prozesses vom 26. bis 28. Juni 2006 in Moskau veranstaltet wurde¹⁷⁵, und fordert in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung der Ratsresolution 1817 (2008);

29. *fordert*, dass die Initiative des Pariser Paktes zur Bekämpfung der unerlaubten Erzeugung von Suchtstoffen, des unerlaubten Handels damit und ihres unerlaubten Konsums fortgesetzt wird und dass der Mohnanbau, die Drogenlabors und die Drogenvorräte beseitigt und Drogenkonvois abgefangen werden, unterstreicht, wie wichtig die Zusammenarbeit beim Grenzmanagement ist, und begrüßt die verstärkte diesbezügliche Zusammenarbeit der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

¹⁷⁴ Siehe S/2003/641, Anlage.

¹⁷⁵ Siehe S/2006/598, Anlage.

30. *erklärt erneut*, wie wichtig die vollständige, zeitlich abgestufte, frühzeitige und koordinierte Umsetzung des Nationalen Justizprogramms durch alle maßgeblichen afghanischen Institutionen und sonstigen Akteure ist, um die Errichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu beschleunigen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und zur Festigung der Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land beizutragen;

31. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig weitere Fortschritte beim Wiederaufbau und bei der Reform des Strafvollzugswesens in Afghanistan sind, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gefängnissen zu verbessern;

32. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von den Auswirkungen der weit verbreiteten Korruption auf die Sicherheit, eine gute Regierungsführung, die Suchstoffbekämpfung und die wirtschaftliche Entwicklung und fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft entschlossen die Führung bei der Korruptionsbekämpfung zu übernehmen und ihre Anstrengungen zur Schaffung einer wirksameren, rechenschaftspflichtigeren und transparenteren Verwaltung zu verstärken;

33. *ermutigt* alle afghanischen Institutionen, einschließlich der Exekutive und der Legislative, in einem Geist der Zusammenarbeit tätig zu sein, fordert die Regierung Afghanistans auf, die Reform der Gesetzgebung und der öffentlichen Verwaltung weiter voranzutreiben, um eine gute Regierungsführung mit der vollen Vertretung aller afghanischen Frauen und Männer und Rechenschaftspflicht auf nationaler wie auf subnationaler Ebene zu gewährleisten, und unterstreicht, dass es weiterer internationaler Anstrengungen zur Bereitstellung entsprechender technischer Hilfe bedarf;

34. *fordert* die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und des humanitären Völkerrechts in ganz Afghanistan, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Einschränkungen der Medienfreiheit und den Angriffen auf Journalisten, lobt die afghanische Unabhängige Menschenrechtskommission für ihre mutigen Anstrengungen zur Überwachung der Achtung der Menschenrechte in Afghanistan sowie zur Förderung und zum Schutz dieser Rechte und zur Förderung des Entstehens einer pluralistischen Zivilgesellschaft, betont, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen Akteure mit der Kommission uneingeschränkt zusammenarbeiten, und unterstützt ein breites Engagement aller staatlichen Stellen und der Zivilgesellschaft zur Einlösung der auf der Londoner Konferenz gegebenen gegenseitigen Zusagen, einschließlich der Zusage, ausreichende öffentliche Mittel für die Kommission bereitzustellen;

35. *ist sich dessen bewusst*, dass trotz der bei der Gleichstellung der Geschlechter erzielten Fortschritte verstärkte Anstrengungen zur Gewährleistung der Rechte der Frauen und Mädchen erforderlich sind, verurteilt nachdrücklich das Fortbestehen bestimmter Formen von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, insbesondere Gewalt, die darauf abzielt, Mädchen vom Schulbesuch abzuhalten, betont, wie wichtig die Durchführung der Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009) und 1889 (2009) ist, unterstützt die Anstrengungen zur beschleunigten Durchführung des Nationalen Aktionsplans für Frauen in Afghanistan, begrüßt die Selbstverpflichtung der Regierung Afghanistans, die Mitwirkung von Frauen in allen afghanischen Lenkungsinstitutionen, einschließlich der gewählten und ernannten Gremien und des öffentlichen Dienstes, zu stärken, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat auch künftig einschlägige Informationen über den Prozess der Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans aufzunehmen;

36. *begrüßt* die Zusammenarbeit der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) bei der Durchführung der Resolution 1904 (2009), namentlich durch die Bereitstellung einschlägiger Informationen zur Aktualisierung der Konsolidierten Liste und durch die Benennung von Personen und Einrichtungen, die an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten der Al-Qaida und der Taliban unter Nutzung der Erträge aus dem unerlaubten Anbau von Suchtstoffen und ihren Ausgangsstoffen, deren

unerlaubter Erzeugung und dem illegalen Handel damit beteiligt sind, und ermutigt zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

37. *fordert* unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien eine Verstärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur;

38. *anerkennt* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der verbleibenden afghanischen Flüchtlinge für die Stabilität des Landes und der Region und ruft zur Fortsetzung und Ausweitung der diesbezüglichen internationalen Hilfe auf;

39. *bekräftigt* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der Binnenvertriebenen;

40. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten und in seinen nächsten Bericht eine Evaluierung der Fortschritte anhand der Kriterien für die Messung und Verfolgung der Fortschritte bei der Erfüllung des Mandats und der Prioritäten der Mission, die in dieser Resolution dargelegt sind, aufzunehmen, und fordert alle beteiligten Akteure auf, bei diesem Prozess mit der Mission zusammenzuarbeiten;

41. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6290. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 14. Juni 2010 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁷⁶:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 21. bis 24. Juni 2010 eine Mission unter der Leitung von Botschafter Ertuğrul Apakan (Türkei) nach Afghanistan zu entsenden.

Entsprechend dem zuvor vom Rat ordnungsgemäß erteilten Mandat wird die Mission am 24. Juni in Istanbul enden, wo dann die Regierung der Türkei die Gastgeberrolle für die informelle Klausurtagung des Rates über Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung übernehmen wird. Es steht zu erwarten, dass für die Klausurtagung auch die von den Teilnehmern der Mission des Rates nach Afghanistan gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen von großem Nutzen sein werden.

Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage). Die Mission setzt sich wie folgt zusammen:

Bosnien und Herzegowina (Gesandte-Botschaftsrätin Mirsada Čolaković)

Brasilien (Erster Botschaftssekretär Christiano Sávio Barros Figueirôa)

China (Botschafter Wang Min)

Frankreich (Botschafter Gérard Araud)

Gabun (Botschafter Emanuel Issoze-Ngondet)

Japan (Botschafter Yukio Takasu)

¹⁷⁶ S/2010/325.